

Prüfrichtlinie für die Gewinnung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern (REWISA[®])

Version 03 von 2019-01

Impressum

Herausgeber: Verein REWISA[®]-Netzwerk
4400 Steyr, Tulpengasse 8A

Inhalt

Begriffsbestimmungen	3
Präambel	5
Freilandbestände	5
Kriterien für die Auswahl von Sammelbeständen im Freiland	5
Kriterien für die Beerntung von Freilandbeständen	5
Konformitätserklärung	6
Vermehrungsflächen (Vermehrungsacker, Vermehrungsbeet, Pflanzenquartier)	6
Dokumentationen für die Anlage von Vermehrungsäckern, Vermehrungsbeeten und Pflanzquartieren	6
Dokumentation für die Beerntung von Vermehrungsäckern, Vermehrungsbeeten und Pflanzquartieren	7
Übernahme- und Aufbereitung, Lager, Vertrieb	7
Anerkennung als Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb	7
Warenfluss in Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieben	7
Vertrieb von Handsammlungen und Drusch	8
Zwischenhändler und Endverbraucher	9
Samenrücklagen	9
Anerkennung als REWISA[®]-Betrieb	10
Bekanntgabe der Anlage bzw. des Betriebes von Vermehrungsäckern, Vermehrungsbeeten und Pflanzquartieren	10
Betriebsbesichtigung	11
Stichproben und Saatgutkontrolle	11
Prüfstelle, Prüforgane	11
Deklaration	12
Warenbegleitpapiere	12
Schlussbemerkungen	12
Anhänge:	13
ANNEX I: Liste zugelassener Kontrollstellen	14
ANNEX II: Sanktionskatalog	15
ANNEX III: REWISA [®] -Lizenzvereinbarung	16
ANNEX IV: REWISA [®] -Konformitätserklärung	17

1 Begriffsbestimmungen

Als **zertifizierte „Regionale Wildgräser und Wildkräuter“**, welche die Bezeichnung REWISA[®] tragen dürfen, gelten ausschließlich Vermehrungsgüter, für die ein Zertifikat „Regionale Wildpflanzen und Samen“ (REWISA[®]) vorgewiesen werden kann.

„**Regionale Wildpflanzen und Samen**“ (REWISA[®]) sind ausschließlich auf Pflanzen zurückzuführen, die sich aus Sammelbeständen gebietseigener Pflanzenarten einer biogeographischen Großregion, an der Österreich Anteil hat, über einen langen Zeitraum in vielfachen Generationsfolgen vermehrt haben.

Wildpflanzen sind Pflanzen, die züchterisch nicht verändert wurden.

Als **heimisch** gelten jene Wildpflanzen, die in der Exkursionsflora von Österreich, Südtirol und Liechtenstein (jeweils jüngste Auflage) als Wildpflanzen gelten und nicht als Kulturpflanzen oder Neophyten geführt werden.

REWISA[®]-Wildgräser und Wildkräuter können direkt aus Sammelbeständen („Freilandvermehrungsgut“) oder aus daraus vermehrten Samen oder Pflanzgut stammen, die in Form von angelegten Vermehrungsflächen (Vermehrungswiesen, Vermehrungsacker, Vermehrungsbeet, Pflanzenquartiere) weiter vermehrt werden.

REWISA[®]-Produzenten: Die REWISA[®]-Zertifizierung ist allen Produzenten zugänglich, welche hierzu eine REWISA[®]-Lizenzvereinbarung (Siehe ANNEX I „REWISA[®]-Lizenzvereinbarung“) unterzeichnen, in welcher die Einhaltung und Zustimmung dieser Richtlinie als auch eine entsprechende Datenfreigabebestimmung für diese notwendigen Zertifizierungsdaten vereinbart sind.

Vermehrungsgut: Als Vermehrungsgut wird für die Vermehrung von Pflanzen geeignetes Pflanzenmaterial bezeichnet. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei vor allem um Samen und Stauden.

Freilandvermehrungsgut: Von Sammelbeständen im Freiland gewonnenes gebietseigenes, nicht angepflanztes Pflanzmaterial (Samen oder Stauden).

Vermehrungsfläche: Flächen oder Pflanzenquartiere (Topfware), die mit Vermehrungsgut mit dem Zweck der An- und Aufzucht von Pflanzen, oder der Produktion von Saatgut beschickt werden.

Pflanzenquartier: Fläche, auf der Pflanzen einer Art im Topf aufgezogen werden, oder zur Saatgutgewinnung gemeinsam aufgestellt werden, um die gegenseitige Bestäubung zu sichern.

Sammelbestand: Pflanzen im Freiland oder in Kultur, von denen Vermehrungsgut gewonnen wird.

Sammelbetrieb: Betrieb oder Einzelperson, der/die aus Freilandbeständen Früchte oder Samen für die Weitervermehrung von Wildgräsern oder Wildkräutern sammelt

Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb: Betrieb, bei dem die Reinigung und sonstige Aufbereitung des Vermehrungsgutes als Vorbereitung für dessen Anbau oder Vertrieb erfolgt

Freilandbestand: Nach bestimmten Kriterien ausgewählter Sammelbestand mit natürlich auf gekommenen, nicht angepflanzten, gebietseigenen Pflanzenarten.

Naturräumliche Großeinheiten: weisen in wiederkehrenden Raummustern besondere Charakteristika hinsichtlich ihrer Geologie, Geomorphologie und Raumnutzung sowie der dort vorkommenden Arten und Lebensräume auf, die sich deutlich von angrenzenden Großeinheiten unterscheiden.

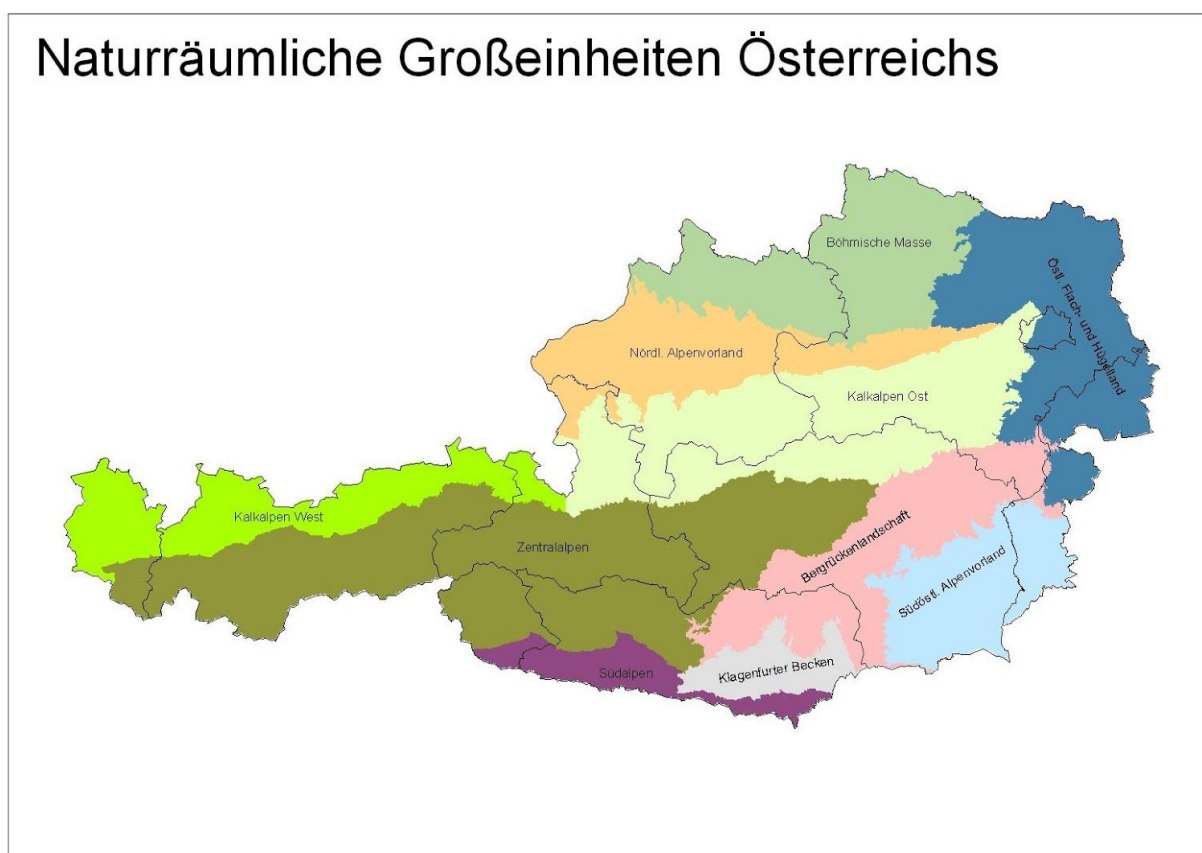


Abb.1: Naturräumliche Großeinheiten Österreichs im Sinne der Prüfrichtlinie

Sammelregionen: Regionen, innerhalb deren die Sammelchargen zu Ökotypenmischungen vereinigt werden können. Diese werden auf Bundesländerebene festgelegt und orientieren sich an den genannten Naturräumlichen Großeinheiten.

Ökotypenmischung: Saatgut einer Art aus verschiedenen Herkünften einer Sammelregion wird zu einer „Ökotypenmischung“ vereinigt, um den Querschnitt der genetischen Vielfalt der Art in der betreffenden Region möglichst gut zu repräsentieren.

2 Präambel

REWISA[®]-Produzenten und REWISA[®]-Vertriebe bekennen sich zur Erhaltung der regionalen genetischen Integrität der Arten und streben im Rahmen ihrer Beratungsmöglichkeiten an, dass ihre Produkte in den Herkunftsregionen wieder zum Einsatz kommen.

Grundsätzlich stellt jede Entnahme und Weitervermehrung aus Sammelbeständen bereits eine Beeinflussung der genetischen Integrität dar. Je kleinräumiger das Herkunftsgebiet ist und je genauer das Einsatzgebiet diesem Herkunftsgebiet entspricht, desto geringer ist die Beeinflussung der genetischen Integrität.

Über die in Abb.1 dargestellten naturräumlichen Großeinheiten hinausgehende Einengungen eines Herkunftsgebietes liegen im freien Ermessen der Produzenten.

3 Freilandbestände

3.1 Kriterien für die Auswahl von Sammelbeständen im Freiland

Für „REWISA[®]-Wildgräser und Wildkräuter“ geeignete Freilandbestände sollen die für die betreffenden Regionen typischen genetischen Anlagen repräsentieren. Um das vor Ort mit größtmöglicher Sicherheit feststellen zu können, sind für die Auswahl von Freilandbeständen folgende Kriterien anzuwenden:

- Die in dem Pflanzenbestand vorkommenden Arten bilden eine standortökologisch, areal-kundlich und unter den gegebenen Nutzungsbedingungen plausible Pflanzengesellschaft.
- Sollten an Sammelbeständen Manipulationen, vor allem die künstliche Einbringung jedweder (auch standortökologisch passender!) Pflanzenarten festgestellt werden, so ist von einer Beerntung des Bestandes abzusehen.
- Bei Verdacht auf Einsaat mit nicht für die Gewinnung regionaler Samen geeignetem Samenmaterial ist von einer Beerntung des Bestandes abzusehen.
- Letztendlich entscheidet die Naturschutzabteilung des betreffenden Bundeslandes über Eignung oder Nichteignung eines Freilandbestandes als Sammelbestand.

3.2 Kriterien für die Beerntung von Freilandbeständen

Innerhalb einer Ernteregion sind Samen von möglichst mehreren Beständen, innerhalb eines Bestandes von möglichst vielen Individuen zu ernten, um im daraus erhaltenen Vermehrungsgut ("Ökotypenmischung") die genetische Bandbreite der Region bzw. des Bestandes möglichst gut zu repräsentieren.

Die Entnahme von ganzen Pflanzen, Ausläufern oder auch nur Teilen von Rhizomen aus Freilandbeständen, die im betreffenden Bundesland vollkommen oder teilweise geschützt sind, ist im Rahmen des Projektes REWISA[®] aus Gründen des Arten- und Lebensraumschutzes nicht zulässig, es sei denn, es wurde hierfür eine Sammelbewilligung bei der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt.

Wenn eine Schwächung der Vitalität des betreffenden Pflanzenbestandes augenscheinlich wird, ist die Beerntung des Bestandes vorübergehend auszusetzen.

3.3 Konformitätserklärung

Für jeden Freilandbestand muss vom jeweiligen Erntebetrieb eine Konformitätserklärung ausgefüllt werden (Annex IV). Diese Konformitätserklärung ist vollständig ausgefüllt an die Prüfstelle zu übermitteln. Sämtliche REWISA[®]-Produkte werden nur als solche anerkannt, wenn sie sich mit Hilfe der Konformitätserklärung auf Freilandbestände rückverfolgen lassen.

3.4 Geforderte Dokumentationen für die Beerntung von Freiland- oder Vermehrungsbeständen

Um die lückenlose Nachvollziehbarkeit über die Beerntung von Freilandbeständen zu gewährleisten, sind im Meldesystem folgende Angaben zu machen und zu dokumentieren:

- Sammelbestand
- Erntezeitraum
- Ausmaß der beernteten Fläche
- Menge der Rohware (in kg oder m³) pro Pflanzenart bzw. des diasporenhaltigen Materials (Gras, Heu oder Drusch) pro Charge.

4 Vermehrungsflächen (Vermehrungsacker, Vermehrungsbeet, Pflanzenquartier)

Vermehrungsäcker, Vermehrungsbeete und Pflanzenquartiere können zur Gewinnung von „REWISA[®]-Wildgräser und Wildkräuter“ angelegt und bewirtschaftet werden.

Samen, mit denen ein Vermehrungsacker, ein Vermehrungsbeet oder ein Pflanzenquartier angelegt werden, dürfen nur aus Freilandbeständen bis maximal in die 5.

Vermehrungsgeneration oder aus Rücklagen stammen.

Im Umkreis von 250 m um die Anbaufläche dürfen keine Arten aus anderen Herkünften gesät werden, die sich mit dem REWISA[®]-Material verkreuzen können.

Erfolgt ein Anbau nicht in jener biogeografischen Einheit, aus der das Freilandvermehrungsgut stammt und sind Wildvorkommen derselben Art im Umkreis von 250 m in relevanten Mengen vorhanden, ist ein Anbau für die Gewinnung von Saatgut ebenfalls auszuschließen. Wenn die aus den Samen gezogenen Pflanzen für den Verkauf bestimmt sind, also nicht für die Saatgutgewinnung verwendet werden, ist der zuvor angeführte Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

4.1 Dokumentationen für die Anlage von Vermehrungsäckern, Vermehrungsbeeten und Pflanzenquartieren

Es muss eine lückenlose Nachvollziehbarkeit über den Anbau auf den Vermehrungsflächen und deren Beerntung bzw. der jeweils geernteten Mengen je Vermehrungsfläche gewährleistet sein.

Im Zuge der Anlage von Vermehrungsflächen sind im Meldeservice folgende Angaben zu dokumentieren:

- Datum der Anlage
- Die für die Anlage verwendete Samenmenge pro Art
- Ursprungsnachweis/-definition: Nummer(n) der verwendeten Erntecharge
- Quartiernummer oder Feldstücknummer bzw. Parzelle und Katastralgemeinde, falls ein Betrieb keinen EU-Mehrfachantrag stellt
- Größe der Anlage (ha, m²)

4.2 Dokumentation für die Beerntung von Vermehrungsäckern, Vermehrungsbeeten und Pflanzquartieren

Um die lückenlose Nachvollziehbarkeit über die Beerntung von Vermehrungsflächen zu gewährleisten, sind im Meldesystem folgende Angaben zu machen:

- Quartiernummernummer oder Feldstücknummer bzw. Parzelle und Katastralgemeinde, falls ein Betrieb keinen EU-Mehrfachantrag stellt
- Datum der Beerntung
- Menge der Rohware (in kg oder m³) bzw. Anzahl der Stecklinge pro Pflanzenart

5 Übernahme- und Aufbereitung, Lager, Vertrieb

Sämtliche Arbeitsprozesse müssen der Kontrolle unterliegen (vom Feld bis zur verpackten Ware).

5.1 Anerkennung als Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb

Betriebe, die als Aufbereitungs- bzw. Reinigungsbetrieb anerkannt werden wollen, müssen sich bei der Kontrollstelle melden und sich vor der ersten Übernahme von aufzubereitender Ware einer Überprüfung unterziehen.

Bei der Kontrolle vor der Übernahme wird das System des jeweiligen Betriebes geprüft um sicherstellen zu können, dass Warentrennung und Rückverfolgbarkeit nicht gefährdet sind.

Nach erfolgter Kontrolle wird der Prüfbericht an die Kontrollstelle geschickt, geprüft und bei positiver Beurteilung der Erfüllungskriterien eine Freigabe zur Übernahme erteilt (ohne Freigabe ist keine Übernahme möglich!). Das Zertifikat der Kontrollstelle wird an den jeweiligen Betrieb gesandt. Das Zertifikat wird auf Basis einer jährlichen Kontrolle ausgestellt und behält seine Gültigkeit jeweils bis Jahresende oder bis zur Abmeldung durch den Betrieb als REWISA[®]-Produzent oder dem Zertifikatsentzug aufgrund des Sanktionenkatalogs.

5.2 Warenfluss in Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieben

Um Vermischungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Herkünften einer Art zu

vermeiden, dürfen nicht zertifizierte Herkünfte einer Art mit der gleichen Art aus zertifizierten Betrieben nicht gleichzeitig in der Übernahme- und Aufbereitungsstelle vorhanden sein. Sollte unmittelbar vor der Reinigung zertifizierter Ware nicht zertifizierte Ware der gleichen Art gereinigt worden sein, ist der gründlichen Säuberung der Reinigungsmaschinen größte Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Kopie der Lieferantenzertifikate muss bei der Übernahme- und Aufbereitungs- stelle aufliegen. Sämtliche Warenbegleitpapiere müssen folgende Deklaration aufweisen:

- REWISA[®]
- Vermehrungsgut (Pflanzenart oder Bezeichnung der Mischung/Drusch)
- Gelieferte Menge (ca. in kg o. m³)
- Charge-Nummer entsprechend den Eingaben ins Meldesystem
- Unterschrift des Lieferanten

Während oder nach der Übernahme durch den Aufbereitungsbetrieb kann eine Kontrolle erfolgen, in deren Rahmen eine Prüfung des Warenflusses (Warentrennung, Nachvollziehbarkeit, Warendeklaration) vorgenommen wird. Nach erfolgter Kontrolle wird dem Aufbereitungs- bzw. Reinigungsbetrieb bei negativer Beurteilung der Erfüllungskriterien das Zertifikat und damit die Freigabe zur Übernahme von der Kontrollstelle entzogen.

Nach der Reinigung der einzelnen Vermehrungspartien werden diese in Säcke abgefüllt und mittels Plombe, Sackanhänger oder Naht mit eingenähtem Sackanhänger derart verschlossen, dass sich die Säcke nicht mehr unverletzt öffnen lassen. Die Sackanhänger/Plomben werden von der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt und enthalten folgende Aufschrift:

- REWISA[®]
- Zertifiziert entsprechend der Prüfrichtlinie für die Gewinnung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern (REWISA[®])
- Art: Wissenschaftliche und deutsche Namen der Pflanzenarten
- Enthaltene Menge in kg: Angabe gerundet auf kg (<1 kg in g)
- Charge-Nummer
- Produktionsjahr

Seitens des Aufbereitungsbetriebes sind die Warenflüsse chargenweise in das Meldesystem der Kontrollstelle einzutragen und insbesondere festzuhalten, an welche Wiederverkäufer bzw. Gärtnereien welche Mengen welcher Charge geliefert werden.

5.3 Vertrieb von Handsammlungen und Drusch

Samen aus Handsammlungen oder Drusch aus anerkannten Freilandbeständen oder Vermehrungsflächen, die direkt vermarktet werden, müssen folgendermaßen deklariert werden:

- REWISA[®]
- Vermehrungsgut (Pflanzenart oder Bezeichnung der Mischung/Drusch)
- Bezeichnung der Sammelregion wie folgt: Bundesland (Bundesländer) – Naturräumliche Großeinheit – Sammelregion (falls entsprechend differenziert) (z.B.: Sammelregion: Oberösterreich – Nördl. Alpenvorland – Unteres Enns- und Steyrtal)
- Mengenangabe (g/ kg Saatgut, oder Flächenangabe)

5.4 Zwischenhändler und Endverbraucher

Jedem Zwischenhändler (Vertrieb) sind sämtliche mit dem Produkt in Zusammenhang stehenden gültigen Zertifikate mit Angabe der gelieferten Menge sowie beim ersten Geschäftsfall diese Prüfrichtlinie auszuhändigen.

Jeder Zwischenhändler (Vertrieb) kann REWISA[®]-Produkte als solche deklarieren und verkaufen. In diesem Fall ist er verpflichtet, diese Produkte auf Rechnungen und Lieferscheinen so zu kennzeichnen, dass darauf

- die Bezeichnung REWISA[®] (im Original-Schriftzug),
- die darin enthaltenen Mengen der einzelnen geprüften Chargen sowie
- die Chargen-Nummern

ersichtlich sind.

Sämtliche Rechnungen, auf denen REWISA[®]-Produkte angeführt werden, sind seitens der Verkäufer Vertreter der Prüfstelle auf Verlangen vorzuweisen.

Jede missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung REWISA[®] wird zur Anzeige gebracht.

6 Samentrücklagen

Samentrücklagen zur späteren Weitervermehrung, die aus anerkannten Freilandbeständen oder Vermehrungsäckern oder Vermehrungsbeeten oder Pflanzenquartieren gewonnen wurden, sind in angemessenen Kleingebinden aufzubewahren, die jeweils nur als Ganzes geöffnet und wieder zum Einsatz gebracht werden können (Versiegelung vgl. Pkt.5.2.). Diese sind folgendermaßen zu deklarieren:

- Erzeugerdaten (Name, Adresse, Betriebsnummer, Telekom.-Daten)
- REWISA[®]
- Vermehrungsgut (Pflanzenart)
- Herkunftsgebiet (österreichische Großregion oder genauer)
- Gebindeinhalt (in g oder kg)
- Vermehrungsgeneration
- Nummern der zugrunde liegenden Freilandbestände (nur bei Direkternte aus Freiland)
- Erntejahr
- Charge-Nr.
- Unterschrift des Erzeugers

Soll der Restinhalt geöffneter Gebinde wieder als Samentrücklage aufbewahrt werden, ist der geänderte Lagerbestand an die Datenbank bekannt zu geben und die Samentrücklage wieder in einem neuen Gebinde zu verschließen.

7 Anerkennung als REWISA[®]-Betrieb

Die Bezeichnung REWISA[®] dürfen nur anerkannte Betriebe nutzen. Um als REWISA[®]-Betrieb anerkannt zu werden, muss eine Meldung an die Kontrollstelle erfolgen, wobei über das elektronische Meldesystem folgende Angaben zu machen sind (Annex V):

- Name, Adresse, Telefonnummer, Mail, Fax, Betriebsnummer
- Art der Vermehrung (Handsammlungen, Vermehrungsäcker, Vermehrungsbeete, Pflanzquartiere)
- Angabe über die Art des Betriebs (Ernte-/Sammel- oder Reinigungsbetrieb; auch Mehrfachnennungen möglich)

Aufgrund der erfolgten Anmeldung erhält der Betrieb die REWISA[®]-Lizenzvereinbarung zur Unterfertigung (Annex III) und in der Folge ein REWISA[®]-Betriebszertifikat. Das Zertifikat wird auf Basis einer jährlichen Kontrolle ausgestellt und behält seine Gültigkeit jeweils bis Jahresende oder bis zur Abmeldung durch den Betrieb als REWISA[®]-Produzent oder dem Zertifikatsentzug aufgrund des Sanktionenkatalogs

Falls sich ein Betrieb von der REWISA[®]-Zertifizierung abmelden möchte, so hat diese Abmeldung bis zum 15. Februar eines Jahres zu erfolgen, ansonsten hat der Betrieb entstehende Kosten (umsonst erfolgte Anfahrtskosten zum Betrieb sowie Personalkosten der Kontrollstelle für die umsonst erfolgte An- und Abfahrt) durch die nicht rechtzeitige Abmeldung selbst zu tragen.

7.1 Bekanntgabe der Anlage bzw. des Betriebes von Vermehrungsäckern, Vermehrungsbeeten und Pflanzquartieren

Beim Betrieb von Vermehrungsäckern, Vermehrungsbeeten und Pflanzquartieren müssen im Meldesystem folgende Angaben gemacht werden:

- Nummern der Feldstücke bzw. Pflanzquartiere, auf denen REWISA[®]-Produkte bewirtschaftet werden
- geplante Übernahmestelle/Aufbereiter, Eigenreinigung oder keine außerbetriebliche Reinigung

Die Dokumentation der oben genannten Punkte muss spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der angekündigten Betriebsbesichtigung per elektronischem Meldesystem der Kontrollstelle gemeldet werden oder spätestens schriftlich zum Zeitpunkt der Kontrolle am Betrieb aufliegen und einsehbar sein.

Ebenso müssen zu diesem Zeitpunkt sämtliche mit den Anbauprodukten in Zusammenhang stehenden Konformitätserklärungen am Betrieb aufliegen.

7.2 Betriebsbesichtigung

Sämtliche Kontrollergebnisse der Betriebsbesichtigungen werden an den Projektauftraggeber gemeldet.

Die gemeldeten Betriebe werden von der Kontrollstelle in Form von angekündigten Kontrollen kontrolliert.

Kontrollinhalt:

- Feldbesichtigung (Richtigkeit der Angaben betreffend Pflanzenarten, Feldstück und Fläche; Aufwuchskontrolle; Verunkrautung spielt keine Rolle)
- Dokumentenprüfung (Samenbezug und Hofmappe/Feldskizze)
- Sammel-/Erntedaten (Ort, Datum, Person)
- Die Lagerräume vor und/oder nach der Reinigung (Zeitrahmen November bis März)

7.3 Stichproben und Saatgutkontrolle

Zur Systemsicherstellung werden bei den Landwirten risikobasierende Stichproben durchgeführt. Stichproben sollten bei weniger als 10% der Betriebe durchgeführt werden, mindestens jedoch bei einem Betrieb.

Bei Betrieben, die Handsammlungen durchführen, erfolgt mind. 1 Stichprobe/Jahr. Im Rahmen der Stichprobe, die nach den seitens des Betriebes in das Meldesystem eingegebenen Ernteterminen stattfindet, werden gesammelte Arten, Mengen und einzelne der angegebenen Herkunftsflächen überprüft.

Bei Betrieben, die REWISA[®]-zertifiziertes Material in Einzelkomponenten oder Mischungen vertreiben, können jederzeit Stichproben entnommen und kontrolliert werden.

7.4 Prüfstelle, Prüforgane

Die notwendige Überprüfung der für einen Nachweis erforderlichen Voraussetzungen wird von einer Prüfstelle vorgenommen (siehe ANNEX I „Liste zugelassene Kontrollstellen“). Die Beauftragung der Prüfung an eine Prüfstelle erfolgt durch den Verein REWISA[®]-Netzwerk. Alleine die Prüfstelle ist berechtigt, Zertifikate an die potenziellen REWISA[®]-Produzenten zu vergeben.

Den Prüforganen ist die Anwesenheit bei allen Arbeitsgängen, die mit Besammlung, Ernte, Transport, Reinigung, Lagerung, Pflanzenanzucht und Vertrieb von REWISA[®] in Zusammenhang stehen, zu gestatten und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Auskünfte zu erteilen sowie die geforderten Aufzeichnungen vorzulegen.

Die Kontrollorin/der Kontrollor der beauftragten Prüfstelle muss sich ausweisen können und hat während seiner Tätigkeit seinen Kontrollorsausweis ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

Unangemeldete Kontrollen dürfen durchgeführt werden. Es kann jederzeit jeder Betrieb kontrolliert werden.

8 Deklaration

Pflanzenmaterial, das im Rahmen von REWISA[®] produziert wird, muss jederzeit nach der Ernte entsprechend gekennzeichnet sein.

Saatgutmischungen dürfen nur dann als REWISA[®]-Mischung gekennzeichnet sein, wenn sie zu 100% aus zertifizierten Einzelkomponenten zusammengesetzt sind.

Allerdings ist es möglich, REWISA[®]-zertifizierte Einzelkomponenten einer Saatgutmischung als solche auszuweisen.

8.1 Warenbegleitpapiere

„REWISA[®]-Wildgräser und Wildkräuter“ müssen auf Warenbegleitpapieren und der Ware selbst wie folgt deklariert werden:

- REWISA[®]
- Bezeichnung der naturräumlichen Großeinheit
- Mengenangabe (g/ kg Saatgut oder für Fläche in m² oder Individuenanzahl)
- Zertifiziert durch: Name der Kontrollstelle

9 Schlussbemerkungen

Die Vorgehensweise bei Abweichungen wird durch den Sanktionskatalog (siehe ANNEX II) festgelegt.

Anhänge:

ANNEX I: Liste zugelassener Kontrollstellen

ANNEX II: Sanktionskatalog

ANNEX III: REWISA[®]-Lizenzvereinbarung

ANNEX IV: REWISA[®]-Konformitätserklärung

ANNEX I: Liste zugelassener Kontrollstellen

agroVet GmbH
Ardaggerstr. 17/1
3300 Amstetten
Akkreditierung: 45011
Ansprechpartner: Ing. Mag. Josef Ritt
Mail: j.ritt@abg.at
Tel: 0043 7472 982 06
www.agrovet.at

ANNEX II: Sanktionskatalog

Sanktion 1: Hinweis zu geringfügigen Abweichungen (alles nachvollziehbar, jedoch kleine Mängel bei der Dokumentation)

Sanktion 2: Nachreichungen binnen vereinbarter Frist notwendig (Nachvollziehbarkeit ohne Nachreichung nicht gegeben: Konformitätserklärung, Rechnungen...)

Sanktion 3: Sachverhalt muss bei erneuter Kontrolle abgeklärt werden

Sanktion 4: Ausschluss einer Warenpartie, da diese nicht den REWISA[®]-Anforderungen entspricht

Sanktion 5: Ausschluss des Betriebes, da offensichtlicher Betrug mit der Marke REWISA[®] betrieben wird bzw. der Betrieb sich dem Kontrollverfahren nicht unterwirft

Sanktionen ab Stufe 3 werden dem Verein REWISA[®]-Netzwerk zur Kenntnis gebracht. Bei Sanktion 5 bedarf dies der Zustimmung von Lizenzgeber REWISA[®]-Netzwerk.

ANNEX III: REWISA[®]-Lizenzvereinbarung

REWISA[®]-Produzenten: Die REWISA[®]-Zertifizierung ist allen Produzenten zugänglich, welche hierzu eine REWISA[®]-Lizenzvereinbarung unterzeichnen.

REWISA[®]-Lizenzvereinbarung

Lizenznehmer (Produzent)

Name:.....

Adresse:.....

Lizenzgeber (REWISA[®]-Netzwerk):.....

Anschrift:.....

Art des REWISA[®]-Betriebs (Sammel-, Vermehrungs-, Reinigungs-, Gärtnereibetrieb, Mehrfachnennungen möglich):

.....

Die Lizenzvereinbarung zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber betrifft die Einhaltung und Zustimmung der jeweils gültigen REWISA[®]-Prüfrichtlinie.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, allen Anforderungen gerecht zu werden und im Falle von Abweichungen den jeweils gültigen Sanktionskatalog zu akzeptieren.

Zudem erteilt der Lizenznehmer eine Datenfreigabezustimmung für die notwendigen Zertifizierungsdaten (Übermittlung der Zertifizierungsdaten durch die Kontrollstelle an den Lizenzgeber sowie die Hinterlegung der zertifizierten Warenpartien in der REWISA[®]-Datenbank).

Der Lizenzgeber vergibt bei Erfüllung der REWISA[®]-Prüfrichtlinie und positiver Zertifizierung (durch eine für diese REWISA[®]-Prüfrichtlinie zugelassene Kontrollstelle) das Recht die Marke REWISA[®] gemäß Deklarationsvorgaben dieser Richtlinie zu verwenden.

Eine missbräuchliche Verwendung ist strengstens untersagt.

Mit Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung werden die Daten durch REWISA[®] an die jeweils zugelassene Kontrollstelle übermittelt, welche nachfolgend den Zertifizierungsprozess einleiten wird.

Die Lizenzvereinbarung gilt bis auf Widerruf.

Die Lizenzvereinbarung kann jeweils bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres gekündigt werden, sodass im Folgejahr keine weitere Zertifizierung veranlasst wird.

Unterschrift Lizenznehmer

Datum

Unterschrift Lizenzgeber

ANNEX IV: REWISA[®]-Konformitätserklärung

REWISA[®]-Konformitätserklärung

Name oder Nummer des Sammelbestandes: _____

Naturräumliche Großeinheit** : _____

Koordinaten (UTM): _____
(oder laut beiliegender Österreichkarte 1:50000 oder Orthofoto)

Bestandesgröße (Fläche) oder Individuenzahl (≤ 5 , ≥ 5 , ≥ 50 , ≥ 500): _____

Wiesentyp (nur bei Gewinnung von Wiesendrusch): _____

Bestehende Schutzkategorie (Ökologisch wertvolle Fläche WF, Natura 2000,..): _____

Beerntete Zielarten* _____

Hiermit versichere ich, dass oben angeführter Freilandbestand den Kriterien der Richtlinie für die Erzeugung und den Vertrieb von regionalen Wildpflanzen und Samen entspricht und zur Gewinnung von regionalen Wildpflanzen und Samen herangezogen werden kann.

Name: _____

Firmenmäßige Unterschrift des Lizenzbetriebes

Datum der Ausstellung

Gültigkeit: Die vorliegende REWISA[®]-Konformitätserklärung ist ab dem Ausstellungsdatum 10 Jahre gültig. Ab dem 11. Jahr ist eine Neuausstellung erforderlich.

* Botanische Bezeichnung der Zielarten laut Rewisa[®]-Nomenklaturliste

** entsprechend Abbildung 1 (Naturräumliche Großeinheiten Österreichs)